

ficirten Vertrage mußte Georg Wilhelm nochmals ausdrücklich versprechen, daß diese Standeserhöhung seiner Gemahlin den Successionsrechten Ernst Augusts und seiner Erben auf Lüneburg in keiner Hinsicht hinderlich sein, daß sie vielmehr seinen Söhnen nach dem Recht der Erstgeburt bleiben solle; daß Georg Wilhelm seine Stände zu versammeln, ihnen dies in Form eines Landtagsabschiedes zu eröffnen und sie schon jetzt auf den Sohn, Sohns = Sohn 2c. Ernst Augusts zu verweisen habe \*).

Es ist dies die erste Zustimmung der Celleschen Linie zu dem intendirten Primogeniturgesetze Ernst Augusts. Man könnte freilich noch zweifeln, ob nicht bei demselben nur an eine Primogenitur in dem von Calenberg getrennten Lüneburg gedacht sei. Allein die Absicht liegt zu klar vor, und weitere, sehr bald folgende Specialerklärungen erläutern sie noch mehr. Ein solche nämlich, eine Zustimmung zur Primogenitur in dem vereinigten Calenberg und Lüneburg gab Herzog Georg Wilhelm von Celle am 17. October 1682, nachdem die Heirath seiner Tochter Sophie Dorothea mit dem Erbprinzen von Calenberg beschlossen war. Dem Kaiser ward ein sogenannter Extract eines Testaments Ernst Augusts vorgelegt, der aber nur den Primogenitur = Punkt enthielt und eigentlich erst ein Concept für einen Hauptparagraph eines künftigen Testaments war; und am 1. Juli 1683 genehmigte der Kaiser in wirklicher Form eines allgemeinen weitläufigern Testaments das Vorgelegte, dehnte die Primogenitur auf Calenberg, Grubenhagen, Celle und die Grafschaften Hoya und Diepholz aus, verlangte für den Secundogenitus eine Revenüe von 30000 Thaler, für die übrigen Prinzen und Prinzessinnen nach Herkommen, und befahl allen Fürsten und Herren des Reichs, allen Richtern der Reichs = und Braunschweig = Lüneburgischen Landesgerichte, den Ständen und Unterthanen dasselbst, sich, bei einer Strafe von 500 Mark Goldes wohl

\*) Cal. Br. Arch. Des. 22, Primogenitur Nr. 13. — Orig. Des. I Nr. 153, 154 — 157, 159, 160 — 162. Kaiserliche Confirmation 164 d. d. 14. Mai 1681 ibid.